



4.4.1-824-1309/Ho

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

München, 13.06.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung von organischen Peroxiden der Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA, Am
Kiesgrund 2-4; 85622 Feldkirchen**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
<https://www.uvp-portal.de/>

Die Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 24.03.2020 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von organischen Peroxiden beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ aufgeführt ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Standort des Vorhabens:

Die Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA befindet sich im Nordosten der Gemeinde Feldkirchen und ist dem Gewerbegebiet (GE nach Flächennutzungsplan) Am Kiesgrund östlich der B 471 nördlich der Bundesautobahn A94 zugeordnet.

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass sich Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.7 (Biotope), 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte) und 2.3.11 (Denkmäler) der Anlage 3 zum UVPG im näheren Umkreis des Vorhabens befinden.

Im näheren Umkreis erstrecken sich auch zwei Biotopkomplex sowie einige Denkmäler. Das Plangebiet liegt zudem im „Großen Verdichtungsraum München“ (siehe Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte) und damit in einem „Zentralen Ort“ gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG mit hoher Bevölkerungsdichte. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich ca. 120m Entfernung in nördlicher Richtung.

Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird in Folgenden geprüft, ob sich aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA betreibt eine Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden unter 10 Tonnen. Bisher wurde die Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung und somit unterhalb der Grenzen der 4. BImSchV betrieben. Zukünftig soll die Lagermenge auf maximal 49 t organische Peroxide erhöht werden.

Boden Wasser, Tiere, Pflanzen

Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen schädliche Bodenveränderungen (§ 4 Ab. 1 und 2 BBodSchG) sind nicht erforderlich, da die Anlage auf einer speziellen Bodenfläche, welche als Auffangwanne vorgesehen ist, installiert ist und die Betriebsweise zu keinen schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG führen kann.

Die Entwässerung wird durch das Vorhaben nicht verändert und es werden keine zusätzlichen Wassermengen abgeleitet. Die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Vorgaben der TRwS 786 werden für ein Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D eingehalten. Die Gefährdungsstufe erhöht sich nicht mit der Änderung der Lagermenge. Es werden die gesetzlichen Vorgaben der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie am Standort eingehalten.

Das Vorhaben selbst liegt zudem nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Für das Naherholungsgebiet „Heimstettener See“ (200 m Entfernung vom Vorhaben) sowie der Steinbruchsee (520 m Entfernung vom Vorhaben) sind aufgrund der Entfernungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt können nachteilige Veränderungen auf Gewässer und dem Boden nahezu ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur gibt es keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angrenzende Natur und Landschaft.

Abfälle

Abfälle entstehen in Form von Verpackungsmaterial (Pappe, Folie) und Haushaltsmüll, welcher von qualifizierten Unternehmen fachgerecht entsorgt wird.

Luft

Die gelagerten Behälter von organischen Peroxiden sind luftdicht verschlossene Behälter. Es entstehen keine die Luftreinhalteung betreffenden Emissionen durch das Vorhaben.

Lärmschutz

Für die Belange des Lärmschutzes wurde mit dem schalltechnischen Gutachten der MPS Akustik GmbH sowie der schalltechnische Stellungnahme der ACCON GmbH nachgewiesen, dass im Rahmen der Erhöhung der Lagemenge für organische Peroxide die TA Lärm Werte eingehalten werden, sogar um 6 dB(A) unterschritten sind.

Sonstiges

Gefahren als Folge von Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf Arbeitnehmer, auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit sind nicht zu erwarten. Die Behälter befinden sich in der Lagerhalle. Die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Vorgaben der TRwS 786 werden für ein Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D eingehalten. Hinsichtlich des Arbeitsschutzes werden die geltenden Vorschriften eingehalten. Die Qualifizierung der Beschäftigten wird sichergestellt und eine notwendige persönliche Schutzausrüstung wird dem Personal zur Verfügung gestellt.

Der Störfallbetrieb der OMV GmbH hat keinen Einfluss auf das Vorhaben.

Ergebnis:

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Zusammenfassung:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung